

Merkblatt über die Anerkennung von im Ausland besuchten Weiterbildungskursen für den Fähigkeitsausweis der Kat. C/C1 und D/D1

Grundsatz

Im Ausland besuchte Weiterbildungskurse können in der Schweiz unter folgenden Bedingungen an die obligatorische Weiterbildung angerechnet werden (vgl. Art. 20 CZV und Weiterbildungsrichtlinien CZV):

- Die/der Fahrer/in ist zum Zeitpunkt der Weiterbildung ganz oder teilweise bei einem im Ausland niedergelassenen Unternehmen beschäftigt.
- Die Weiterbildungsstätte verfügt über eine Zulassung des entsprechenden Landes. Dafür ist der Nachweis einer amtlichen Bestätigung erforderlich.
- Der Nachweis des besuchten Weiterbildungskurses kann in einer schweizerischen Landessprache oder in englischer Sprache erbracht werden. Für die Überprüfung des Gesuches wird eine Gebühr in Rechnung gestellt (Fr. 120.–/Stunde).

Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber müssen die Weiterbildungskurse bei einer anerkannten Weiterbildungsstätte in der Schweiz besuchen.

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Schweiz – Arbeitgeber Ausland

Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und einem im Ausland niedergelassenen Arbeitgeber können die Weiterbildung in der Schweiz oder im Land ihres Arbeitgebers besuchen. In der Schweiz werden ausländische Weiterbildungskurse jedoch nur unter den Bedingungen gemäss Art. 20 CZV anerkannt (Ausländer zieht in die Schweiz).

Grenzgänger/innen: Wohnsitz Ausland – Arbeitgeber Schweiz

Personen mit Wohnsitz im Ausland und einem in der Schweiz niedergelassenen Arbeitgeber benötigen, sofern sie Fahrzeuge führen, die in der Schweiz immatrikuliert sind, sowohl den Führerausweis ihres Heimatlandes als auch einen Schweizer Führerausweis und einen Schweizer Fähigkeitsausweis. Sie können somit Weiterbildungskurse sowohl im Wohnsitzland als auch in der Schweiz besuchen. Es wird aber empfohlen, sich vor dem Besuch von Schweizer Weiterbildungskursen im Wohnsitzland zu erkundigen, ob diese auch vom Wohnsitzland anerkannt werden.

Grenzgänger/innen: Allgemeines

Grenzgänger/innen wird dringend empfohlen, die ganze Weiterbildung in ein und demselben Land zu absolvieren. Der Fähigkeitsausweis wird ihnen in dem Land ausgestellt, wo die Weiterbildung absolviert und anerkannt wurde. Der Fähigkeitsausweis bzw. der Fahrerqualifizierungsnachweis wird im gesamten EU-Raum akzeptiert.

Bern, Juni 2009